

# Satzung der IVL-SH

1. Satzung der Interessenvertretung der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein
2. Verfahrensordnung

## 1. Satzung der Interessenvertretung der Lehrkräfte in Schleswig - Holstein

*In der Satzung ist bei der Bezeichnung von Personen wegen der besseren Lesbarkeit stets die männliche Form angegeben, gemeint sind in jedem Fall nicht nur männliche sondern auch weibliche Personen.*

### I Name, Sitz, Geschäftsstelle und Logo der Interessenvertretung

#### § 1

1. Die berufsständische Organisation ist die Interessenvertretung der Lehrkräfte an Schulen Schleswig- Holsteins und führt den Namen „Interessenvertretung der Lehrkräfte in Schleswig- Holstein“, (IVL-SH).
2. Die IVL-SH unterhält eine Landesgeschäftsstelle.
3. Die IVL-SH gibt sich ein Logo.

#### § 2

Die IVL-SH hat ihren Sitz am Sitz der Geschäftsstelle.

### II Zweck der Interessenvertretung

#### § 3

Die Interessenvertretung hat die Aufgabe, das schleswig-holsteinische Schulwesen durch pädagogische und schulpolitische Mitarbeit zu fördern und die rechtlichen, beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Berufsbeamtentums im Sinne des LBG Schleswig-Holstein zu vertreten und zu fördern.

#### § 4

Die Interessenvertretung ist parteipolitisch und konfessionell neutral, sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Die IVL-SH verwirklicht die Gleichstellung von Frauen und Männern und von behinderten Menschen i.S. der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Interessenvertretung ist Mitglied im „**DBB Beamtenbund und Tarifunion** Landesbund Schleswig-Holstein e.V.“ (dbb-sh).

### III Mitgliedschaft

#### § 5

1. Mitglieder können werden: Lehrkräfte an schleswig-holsteinischen Schulen, ehemalige Lehrkräfte, Lehrkräfte im Ruhestand, Lehrkräfte in Ausbildung und Studierende. Über die Mitgliedschaft anderer Personen entscheidet der Landesvorstand.
2. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft wird gültig, nachdem die Landesgeschäftsführung durch Übersenden der Mitgliedskarte die Aufnahme bestätigt hat.
3. Jedes Mitglied der Interessenvertretung ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Organe der Interessenvertretung zu beachten und

## **Satzung der IVL-SH**

seine Beiträge regelmäßig zu zahlen (s. § 6). Die aktive Mitgliedschaft in einer konkurrierenden Berufsorganisation, deren Ziele den Bestrebungen der IVL-SH zuwiderlaufen, ist ausgeschlossen.

### **4. Ehrenmitgliedschaft**

- a) Die LVV kann verdiente Mitglieder, die längerfristig leitende Funktionen im Landesvorstand innehatten, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- b) Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen.

### **5. Die Mitgliedschaft endet**

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) wenn ein Mitglied mehr als sechs Monatsbeiträge schuldet und trotz Mahnung seine Beiträge innerhalb einer vom Landesvorstand festgesetzten Frist nicht zahlt,
- c) durch Austritt; die Austrittserklärung muss jeweils per 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle vorliegen,
- d) durch Ausschluss; der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Interessen der Interessenvertretung zuwiderhandelt, deren Ansehen schädigt oder sich weigert, den Beschlüssen der Organe der Interessenvertretung Folge zu leisten. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Der Betroffene hat das Recht, gehört zu werden.

6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Interessenvertretung.

## **IV Beiträge**

### **§ 6**

1. Von jedem Mitglied ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Landesvertreterversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die sowohl die Beitragshöhe, als auch Einzelheiten zum Beitragswesen regelt.

## **V Rechtsschutz**

### **§ 7**

1. Die Interessenvertretung gewährt allen Mitgliedern in beruflicher, beamten- und tarifrechtlicher Hinsicht kostenlos Rechtsberatung.
2. Verfahrensrechtsschutz wird gemäß der Rechtsschutzordnung des „deutschen Beamtenbundes und Tarifunion“ (dbb) bei Prozessen gewährt, die aus dienstlichen und beruflichen Ursachen entstehen.
3. Übernimmt der dbb den Rechtsschutz, ergänzt die Interessenvertretung die Erstattung bis zur vollen Abdeckung der unvermeidlichen Kosten.

## **VI Organisation der Interessenvertretung**

### **§ 8**

Das Organisationsgebiet der Interessenvertretung ist das Land Schleswig-Holstein. Die Interessenvertretung gliedert sich in Bezirksverbände, deren Zahl und Grenzen vom Landesvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirksverbänden festgelegt werden.

# Satzung der IVL-SH

## § 9

Vertretungsorgane der Interessenvertretung sind

1. die Landesvertreterversammlung (LVV)
2. der geschäftsführende Vorstand (GV)
3. der Landesvorstand (LV)
4. die Geschäftsführung (GF) gem. § 30 BGB

## VII Landesvertreterversammlung

### § 10

1. Die LVV ist das oberste Organ der Interessenvertretung.

Sie setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des LV
- den Delegierten.

Die LVV bestimmt den Schlüssel für die Zahl der zu wählenden Vertreter.

2. Die Vertreter stimmen ohne Weisung und Auftrag frei nach ihrem Gewissen ab.

3. Die LVV findet einmal jährlich statt. Auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des LV oder der Mehrheit der Bezirksverbände muss eine außerordentliche LVV einberufen werden.

Die LVV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Vertreter anwesend ist.

4. Die Aufgaben der LVV sind

- a) Wahl der Tagungsleitung (siehe Verfahrensordnung I)
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des LV
- c) Entlastung des LV
- d) Wahlen (siehe VO IV)
- e) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des LV
- f) Beschluss der Beitragsordnung und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) Satzungsänderungen
- h) Beratung von Anträgen und Beschlussfassung
- i) Beschlussfassung über die Dringlichkeit von Dringlichkeitsanträgen und deren Einreihung unter die Anträge. Dringlichkeitsanträge zur Satzung sind nicht zulässig.

5. Der Zeitpunkt der LVV ist etwa 4 Monate vorher bekannt zu geben. Die Anträge und die Listen der gewählten Delegierten und Gastdelegierten müssen spätestens sieben Wochen vor der LVV beim LV eingereicht werden (siehe VO V; 4).

Die Tagesordnung mit den Anträgen der Bezirksverbände wird mindestens zwei Wochen vor der LVV den Delegierten und Gastdelegierten zugestellt.

## VIII Landesvorstand

### § 11

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a 1) dem Landesvorsitzenden
- a 2) den stellv. Landesvorsitzenden
- a 3) dem Kassensführer
- a 4) dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- a 5) dem Schriftführer
- a 6) dem Landesgeschäftsführer

# Satzung der IVL-SH

## § 12

1. Der Landesvorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b 1) den Referenten für Recht und Besoldung
  - b 2) dem Referenten für Pädagogik und Lehrerbildung
  - b 3) der Frauenvertretung
  - b 4) dem Koordinator Printmedien
  - b 5) dem Koordinator digitale Medien
  - b 6) dem Vertreter der Ruhestandsbeamten und Rentner
  - b 7) den Bezirksvorsitzenden
2. Die Vorstandsmitglieder unter a 1) bis a 5) und b 1) bis b 5) werden von der LVV gewählt.
3. Der Landesvorsitzende ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bei seiner Verhinderung sind die stellvertretenden Vorsitzenden in diesem Sinne seine Vertreter.  
Eine persönliche Haftung nach § 54 BGB ist ausgeschlossen.
4. Der Landesvorsitzende vertritt die Interessenvertretung nach innen und außen. Er beruft die Vorstandssitzungen und Landesvertreterversammlungen ein, leitet die Vorstandssitzungen und erledigt den laufenden Geschäftsverkehr. Allein der Landesvorsitzende ist berechtigt, im Namen der Interessenvertretung Schreiben zu zeichnen und Verhandlungen zu führen, sofern er nicht ausdrücklich andere Vorstandsmitglieder dazu ermächtigt. Die Ermächtigung der Landesgeschäftsführung bleibt davon unberührt. Im Interesse der Interessenvertretung kann der Landesvorsitzende im Einzelfall über Beträge bis zu 1000 € verfügen. In der nächstfolgenden Sitzung des LV legt er darüber Rechenschaft ab.
5. Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden einberufen:
  - nach Bedarf,
  - auf Antrag der Mehrheit aller LV-Mitglieder,
6. Der Landesvorstand beschließt insbesondere über
  - a) Geschäftsanweisungen an Mitglieder des Landesvorstandes,
  - b) die Anstellung haupt- oder nebenamtlicher Kräfte zur Geschäftsführung,
  - c) Richtlinien über die Höhe von Tagegeldern und sonstigen Spesen,
  - d) Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht der LVV vorbehalten sind,
  - e) das Kooptieren von Ausschuss-, Arbeitsgemeinschaftsvorsitzenden etc. als Mitglieder ohne Stimmrecht.
  - f) Der Landesvorstand beschließt den Haushaltsplan.
7. Die Interessenvertretungszeitschrift und die IVL-SH Homepage im Internet sind Publikationen der IVL-SH. Über Herausgabe und grundsätzliche Haltung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Redaktionsteams.

## § 13

Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.

## IX Satzungsänderungen

### § 14

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Landesvertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

# Satzung der IVL-SH

## X Kassenprüfungen

### § 15

1. Die Kasse der Interessenvertretung muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr geprüft werden.
2. Die Kassenprüfer müssen ihre Tätigkeit stets gemeinsam ausführen. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Prüfung ist der Vertreterversammlung vorzulegen.

## XI Geschäftsjahr

### § 16

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## XII Bezirksverbände

### § 17

1. Die Bezirksverbände sind Untergliederungen der Interessenvertretung. In ihrer Arbeit und auf ihren Tagungen verfahren sie sinngemäß nach den Grundsätzen dieser Satzung. Die Bezirke entscheiden darüber, ob ihre Jahreshauptversammlungen als Mitglieder- oder Vertreterversammlungen stattfinden.
2. Die Mitglieder des Landesvorstandes können an allen Tagungen der Bezirksverbände ohne Stimmrecht teilnehmen und auch außer der Reihe der Rednerliste zur Sache sprechen.
3. Die Bezirksvorsitzenden sind verpflichtet
  - a) den Landesvorstand über wichtige Vorgänge zu unterrichten,
  - b) die Tagesordnung ihrer Bezirksversammlungen zwei Wochen vorher dem Landesvorstand mitzuteilen.
  - c) Wichtige Termine im Auftrag des LV wahrzunehmen.
  - d) einen jährlichen Kassenbericht dem LV zu übergeben.
4. Die Mitglieder einer Schule bilden eine Schulgruppe; diese wird durch einen Obmann vertreten, der alle zwei Jahre zu wählen ist.
5. Jedes Interessenvertretungsmitglied ist berechtigt, Anträge über den zuständigen Bezirksvorstand der Jahreshauptversammlung des Bezirkes zur Behandlung vorzulegen.

## XIII Auflösung

### § 18

1. Über die Auflösung der Interessenvertretung kann nur eine Landesvertreterversammlung entscheiden, die sechs Wochen vorher mit dieser Tagesordnung einberufen worden ist. Ein Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Beim Fehlen dieser Voraussetzungen ist frühestens nach sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen eine neue Landesvertreterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.

# Satzung der IVL-SH

## XIV Inkrafttreten

### § 19

Die Satzung wurde am 29.03.2017 in der vorliegenden Fassung beschlossen, sie tritt unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren unmittelbar ihre Rechtskraft.

## 2. Verfahrensordnung

### I Tagungsleitung der LVV

1. Die Tagungsleitung hat die Verhandlungen der LVV zu führen, und zwar unparteiisch nach den parlamentarischen Gepflogenheiten. Kein Mitglied der Tagungsleitung darf von seinem Platz aus zur Sache des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes sprechen.
2. Die Tagungsleitung besteht aus
  - dem Tagungsleiter,
  - zwei bis vier Stellvertretern.
3. Die LVV wählt aus ihrem Kreis die Tagungsleitung für die Vertreterversammlung des folgenden Jahres. Gewählt werden der Tagungsleiter und bis zu vier Stellvertreter. Geleitet wird die Wahl von dem Landesvorsitzenden.

### II Wahlrecht

1. Das passive Wahlrecht besitzt jedes Mitglied, das
  - mindestens ein Jahr der Interessenvertretung angehört
  - seiner Beitragsverpflichtung regelmäßig nachgekommen ist.
2. Das aktive Wahlrecht besitzt je nach Gremium jedes Mitglied bzw. jeder ordentliche Delegierte.

### III Wahldurchführung

1. Mitglieder des LV werden in einzelnen Wahlgängen geheim gewählt. (siehe § 12 und § 13)
2. Im Übrigen wird offen gewählt, wenn kein ordentlicher Vertreter widerspricht.
3. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Geleitet und durchgeführt wird die Wahl von der jeweils amtierenden Tagungsleitung.

### IV Wahl des Landesvorstandes

1. Folgende LV-Mitglieder werden in zwei Gruppen von der LVV für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:
2. In einem Jahr werden gewählt:
  - a) der Landesvorsitzende
  - b) ein stv. Landesvorsitzender
  - c) der Schriftführer

## Satzung der IVL-SH

- d) der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- e) die Frauenvertretung
- f) der Koordinator Printmedien
- g) der Vertreter der Ruhestandsbeamten und Rentner

Im folgenden Jahr werden gewählt:

- h) ein stv. Landesvorsitzender
- i) der Kassenführer
- j) die Referenten für Recht und Besoldung
- k) der Referent für Pädagogik und Lehrerbildung
- l) der Koordinator digitale Medien

Einer der beiden Kassenprüfer wird jährlich für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

**Die Vorstandsmitglieder unter a 1) bis a 5) und b 1) bis b 5) (§ 12 und § 13 der Satzung) werden von der LVV gewählt.**

**b 6) (§ 12 der Satzung) wird von den Ruhestandsbeamten und Rentnern gewählt**

### V Wahl der Schulobleute und Vertreter für die LVV

1. Der LV teilt den Bezirken etwa 2 Monate vor der LVV die auf sie nach dem Schlüssel entfallende Anzahl der zu stellenden Vertreter mit (Stichtag 30.6. des laufenden Jahres)
2. Jede Schulgruppe wählt zu Beginn des Schuljahres ihren Obmann. Die Namen des Schulobmanns und der Schulgruppenmitglieder werden der Landesgeschäftsstelle bis spätestens 4 Wochen nach den Sommerferien über den Bezirksvorstand schriftlich mitgeteilt.
3. Auf der anschließenden Bezirksversammlung wird darüber entschieden, wer als ordentlicher Delegierter an der LVV teilnimmt.
4. Listen der Delegierten und Gastdelegierten sowie die Anträge der Bezirke müssen beim LV spätestens 7 Wochen vor der LVV vorliegen.
5. Die Schulobleute werden für zwei Jahre gewählt.

### VI Wirksamkeit

Die Verfahrensordnung wurde am 29.03.2017 in der vorliegenden Fassung beschlossen, sie tritt unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren unmittelbar ihre Rechtskraft.